

Carbon Border Adjustment Mechanism

Klimazoll: Meilenstein oder Büro- kratiemonster

Der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) könnte ein Meilenstein für den Klimaschutz werden – oder auch ein Bürokratiemonster. Das hängt sehr stark von der weiteren Ausgestaltung der Details – insbesondere auch für KMU – ab.

Am 13. Dezember 2022 erzielten der Rat und das Europäische Parlament eine politische Einigung über das zukünftige Steckenpferd des Europäischen Klimaschutzes, den CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (Carbon Border Adjustment Mechanism – CBAM). Grundidee des CBAM ist es, einen Anreiz für Erzeuger von bestimmten Produktkategorien außerhalb der EU zur Verringerung ihrer Emissionen zu schaffen und damit den globalen Klimaschutz voranzutreiben. CBAM ist ein wesentlicher Bestandteil des Pakets „Fit für 55“ mit dem sichergestellt werden soll, dass die EU-Politik mit den Klimazielen der EU – Verringerung der Nettotreibhausgasemissionen um mindestens 55% bis 2030 – im Einklang steht. Die Implementierung von CBAM erfolgt in zwei Phasen, der Übergangsphase und der Bepreisungsphase. Die Übergangsphase startete bereits mit 1. Oktober 2023 und bringt für Importeure von CBAM-Waren Berichtspflichten mit sich. In diesem Zeitraum müssen noch keine CBAM-Zertifikate erworben werden und es entsteht somit noch keine Zahlungsverpflichtung. Einzig bei Nicht- oder Falschabgabe des CBAM-Berichts stehen Sanktionszahlungen im Raum. Mit 1. Jänner 2026 startet die Bepreisungsphase. Ab dann müssen für von CBAM erfasste Waren auch Zertifikate erworben werden. Die Menge an abzugebenden Zertifikaten richtet sich dabei nach den bei der Produktion des importierten Gutes angefallenen Emissionen, wobei ein CO₂-Preis aus dem Ursprungsland angerechnet werden kann. Parallel zur Einführung des CBAM, der bis 2034 voll implementiert sein soll, laufen die im Rahmen des EU-ETS I zugeteilten Gratiszertifikate aus.

Wann sind die Regelungen des CBAM anzuwenden?

Die Regelungen des CBAM sind dann anzuwenden, wenn ein Produkt aus einer bestimmten Warengruppe mit dem Ursprung in einem Drittstaat in das Zollgebiet der Europäischen Union eingeführt wird.

Welche Produkte sind vom CBAM umfasst?

CBAM umfasst zunächst Produkte aus folgenden Warengruppen:

- Zement
- Eisen und Stahl
- Aluminium
- Düngemittel
- Strom
- Wasserstoff.

Welche Produkte im Konkreten umfasst sind, lässt sich dem Anhang I der CBAM-VO (EU) 2023/956 entnehmen. Dort findet sich eine Auflistung der betroffenen Waren nach KN-Code. Besonders zu beachten ist dabei, dass auch Veredelungserzeugnisse aus einer zollrechtlichen aktiven Veredelung der im Anhang aufgelisteten Produkte in den Anwendungsbereich des CBAM fallen, auch wenn das Veredelungserzeugnis per se nicht im Anhang I der CBAM-VO genannt ist. Für Veredelungserzeugnisse aus einer zollrechtlichen passiven Veredelung gelten spezielle Regelungen.

Ausnahmen vom CBAM

Die CBAM-VO sieht auch eine Reihe von Ausnahmen vor. Nicht vom CBAM erfasst sind etwa die Einfuhr von CBAM-Waren aus einem Drittland sowie die Einfuhr im persönlichen Reisegepäck von Personen aus Drittstaaten, deren Gesamtwert je Sendung 150 Euro nicht übersteigt. Ebenso ausgenommen sind Einfuhren im Rahmen militärischer Aktivitäten und Einfuhren mit Ursprung in den Staaten/Regionen Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz sowie Bisingen, Helgoland, Livigno, Ceuta und Melilla.

Übergangsphase seit 1.10.2023

Bereits seit 1.10.2023 gelten erste Berichtspflichten im Rahmen des CBAM, deren Rechtsgrundlage die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1773 darstellt. Konkret bedeutet das, dass Importeure von CBAM-Waren einer Dokumentations- und Berichtspflicht für Emissionen, die im Zuge des Herstellungsprozesses der importierten Waren entstanden sind, nachkommen müssen. Diese Emissionsdaten sind Bestandteil des abzugebenden CBAM-Berichtes. Der erste Bericht für den Zeitraum 1.10.2023 bis 31.12.2023 muss bis 31.1.2024 abgegeben werden. Die Abgabe des Berichtes soll über das Nationale Emissionszertifikatehandel Informationssystem (NEIS) erfolgen, von wo aus der Bericht an das von der Europäi-

sehen Kommission eingerichtete CBAM Transitional Registry weitergeleitet wird. Für den Zeitraum der Übergangsphase ist eine vierteljährliche Abgabe von CBAM-Berichten vorgesehen. Eine Abgabe von Zertifikaten ist in dieser Phase hingegen noch nicht notwendig, es entstehen somit noch keine Zahlungsverpflichtungen.

Berechnung der Emissionen in der Übergangsphase

Die Berechnung der den importierten CBAM-Waren zugrundeliegenden Emissionen ist bereits für die Berichtspflichten während der Übergangsphase notwendig. Dabei sind die direkten Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) – während der Produktion freigesetzte Emissionen –, die indirekten THG-Emissionen – mit in der Produktion verbrauchtem Strom verbundene Emissionen – und die THG-Emissionen, die mit der Herstellung von Vorprodukten verbunden sind, für die Berechnung zu berücksichtigen. In der Praxis ergeben sich hier massive Probleme.

Die Berechnungen sind derart komplex, dass sie von einer Vielzahl von Unternehmen nicht selbstständig ausgeführt werden können. Zudem ist man darauf angewiesen, dass man das notwendige Datenmaterial von den in Drittländern ansässigen Produzenten der importierten CBAM-Waren zur Verfügung gestellt bekommt. In der Realität leider oft ein Ding der Unmöglichkeit. Um dieses Problem in der Anfangsphase des CBAM zu überbrücken hat die EK angekündigt, sogenannte Standardwerte (default values) für die verschiedenen CBAM-Waren zur Berechnung der zugrundeliegenden Emissionen zur Verfügung zu stellen. Mit Erscheinen dieses Artikels sollten diese bereits vorliegen. Unglücklicherweise ist die Anwendung dieser Standardwerte nur bis zum 31.7.2024 vorgesehen. Zudem muss begründet werden, warum keine tatsächlichen Daten verwendet werden können, was in der Praxis jedoch derzeit kein Problem darstellen sollte.

Berichtsprüfung und Sanktionen in der Übergangsphase

Die im CBAM Transitional Registry der EK eingelangten CBAM-Berichte werden mit den gemeldeten Zolldaten abgeglichen, wodurch es der EK möglich ist festzustellen, ob der CBAM-Bericht dem vollen Umfang entspricht. Im Fall von fehlenden, unvollständigen oder inkorrekten CBAM-Berichten kommt es über die national zuständige Behörde zur Einleitung eines Berichtigungsverfahrens. Die nationale Behörde kann in diesen Fällen auch Sanktionen verhängen. Diese betragen in der Übergangsphase zwischen 10 und 50 Euro für jede Tonne nicht gemeldeter THG-Emissionen. Für den Fall, dass mehr als zwei hintereinander eingereichte CBAM-Berichte unvollständig oder unrichtig sind, oder die Berichtsabgabe mehr als sechs Monate nicht erfolgt ist, können die Sanktionshöhen steigen.

Bepreisungsphase ab 1.1.2026

Mit 1.1.2026 beginnt die Bepreisungsphase des CBAM. Das bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt für die THG-Emissionen, die den in das Zollgebiet der EU eingeführten CBAM-Waren zugrunde liegen, CBAM-Zertifikate gekauft werden müssen. Von da an bedarf es auch keiner Abgabe eines vierteljährlichen CBAM-Berichtes, sondern es hat eine jährliche CBAM-Erklärung (bis zum 31.5. des darauffolgenden Kalenderjahres) abgegeben zu werden, die die Angaben zu den im Vorjahr importierten Produkten und zu den zugrundeliegenden Emissionen beinhaltet. Ab diesem Zeitpunkt ist es zudem erforderlich, dass eine Verifizierung der bekanntgegebenen Daten durch einen Prüfer erfolgt.

Conclusio

Derzeit stellt CBAM eine Vielzahl von Unternehmen vor enorme Herausforderungen. Aufgrund der Importschwelle von gerade einmal 150 Euro fällt eine Vielzahl von KMU in den Anwendungsbereich, die bisher – im Gegensatz zu den bereits dem EU-ETS I unterliegenden Unternehmen – mit Emissionsberechnungen keine oder kaum Berührungspunkte hatten. Bedenkt man, dass CBAM in seiner Konzipierung für die großen Emissionsströme vorgesehen war, weshalb auch das Auslaufen der Gratiszertifikate im EU-ETS I parallel zur Vollimplementierung des CBAM stattfinden wird, so steht es außer Frage, dass es hier massiver Erleichterungen für KMU bedarf. Ein möglicher Ansatz wäre dazu, die Importschwelle von 150 Euro, die auf zollrechtlichen Regelungen beruht, weit nach oben zu setzen. Ein weiterer Ansatz ist die langfristige Implementierung von Standardwerten für die Emissionsberechnung. Es ist fern von jeglicher Realität zu glauben, dass es bis Juli 2024 gelingt, die Hersteller von CBAM-Waren in Drittländern so weit in die Pflicht zu nehmen, dass diese zuverlässige Emissionsdaten liefern werden. Aus Sicht der WKÖ ist die derzeit untragbare Belastung für die betroffenen Unternehmen zu verringern. Von einem Meilenstein für den Klimaschutz ist bisher leider wenig zu sehen. ●



Mag. Markus Oyrer BSc (WKÖ)

markus.oyrer@wko.at